

RECHTSTHEORIE 38 (2007), S. 1–12
Duncker & Humblot, 12165 Berlin

UNSER SCHWERER WEG ZUM RECHT –
GRUNDPROBLEME DER MODERNEN THEORETISCHEN
RECHTSWISSENSCHAFT IN RUSSLAND*

Von Michail Antonow, St. Petersburg

Aus Anlaß des sich jährenden Todestages von Wladik Sumbatowitsch Nersesjanz (1938–2005) erschien im Jahre 2006 unter dem Titel „Unser schwerer Weg zum Recht“, da die heutige Rechtspraxis wie die Theorie des Rechts übergreift, ein Sammelwerk mit rechtstheoretischen Beiträgen namhafter russischer Rechtsgelehrter. Es ist dem Gedenken an den Weg des Rechts gewidmet, den Professor Nersesjanz zu seinen Lebzeiten beschritten hat und bietet zugleich einen Überblick über die Probleme des modernen Rechts und der modernen Rechtswissenschaft im zeitgenössischen Rußland aus der jeweiligen Perspektive der Beitragenden. Ziel der Autoren war es, die Beziehungen der theoretischen Rechtswissenschaft in Rußland zur Geschichte der rechtlichen Ideen, der Rechtskultur sowie der in ihr etablierten Werte zu bestimmen und ihr Verhältnis zur Gesetzgebung und den in Rußland durchgeführten Rechtsreformen aufzuklären. Die vorliegende Rezensionabhandlung, die in drei Abschnitte zerfällt, folgt im wesentlichen der Gliederung, die durch das von Prof. Grafskij betreute und herausgegebene Sammelwerk vorgegeben wird.

**I. Das moderne russische Rechtsverständnis
und seine gesetzgeberische Verwirklichung**

Im ersten Abschnitt behandelt der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, Prof. W. D. Zorkin (Moskau), in seinem Beitrag „Herrschaft des Rechts und Verfassungsjustiz“ die Frage nach der Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit für die Entwicklung des Rechtssystems in Rußland. Er ist der Auffassung, daß die Gesetze in Rußland nicht einheitlich genug seien und die Gesetzgebungspraxis

* Der Bericht ist zugleich eine Rezension von: *W. G. Grafskij* (Hrsg.), *Unser schwerer Weg zum Recht: Gegenstände und philosophisch-rechtliche Analysen im Gedenken an das Mitglied der Akademie W. S. Nersesjanz* [Наш трудный путь к праву: материалы философско-правовых чтений памяти академика В. С. Нерсесянца], Moskau: Norma 2006, 416 S.

sowie die Gesetzesanwendung diesen Nachteil sehr häufig an den Tag bringen. Für die Entwicklung des russischen Rechts im Sinne der Einheit der Rechtsordnung hält er es deshalb für nötig, die mangelnde Systematik der Gesetzgebung zu beheben, den Inhalt der Rechtsnormen mit hinreichender Deutlichkeit zu klären sowie die Folgen gesetzgeberischer Änderungen schon im Voraus abzuwägen und eingehend zu analysieren. Auch solle schon bei der Beratung und Vorbereitung gesetzgeberischer Aktivitäten Öffentlichkeit hergestellt und den Normen des Völkerrechts eine breitere Anwendung gesichert werden. Das Verfassungsgericht ist deshalb ein wichtiger Faktor in der rechtsstaatlichen Entwicklung Rußlands. Es kann nicht nur schnell und effektiv etwaige Widersprüche zwischen den Rechtsnormen und den Verfassungsprinzipien beheben, sondern auch die gesamte „Entwicklung des Rechtssystems in Rußland, seine legislative und exekutivische Praxis bestimmen“ (S. 27). Dabei besteht freilich die Gefahr, daß die gesetzgeberische Macht durch die gerichtliche Macht ersetzt wird. Als Beispiel dafür benennt der Autor das Rechtsinstitut der Einziehung, das trotz der Änderungen im Strafgesetz vom Verfassungsgericht beibehalten wurde (S. 32 f.).

Folgt man dem Beitrag von Prof. W. W. Lapaewa (Moskau), so ist die „Russische Rechtstheorie auf der Suche nach einem neuen Typ des Rechtsverständnisses“. Sie geht in ihrem Artikel davon aus, daß der vorherrschende Typus die Praxis der legislativen und der exekutivischen Organe nachhaltig beeinflusst. In ihren Ausführungen, in denen sie sich auf philosophisch-rechtliche Ideen von V. S. Nersesjanz stützt, bestimmt die Autorin (und Witwe des Verstorbenen) drei Grundtypen des Rechtsverständnisses: (i) ein positivistisches, (ii) ein rechtliches und (iii) ein philosophisches. Sie zählt das analytische, anthropologische und soziologische Rechtsverständnis zum ersten Typus. Dessen größten Nachteil erblickt sie darin, daß es im Rahmen dieses Typs unmöglich sei, „Kriterien für die Abgrenzung der rechtlichen von nichtrechtlichen Prinzipien zu formulieren“ (S. 47). Dem evidenten Rechtsprinzip setzt Prof. Lapaewa die inhaltliche Analyse des Rechts entgegen, so wie sie auch dem philosophischen Rechtsverständnis eigen sei. Als herausragende Variante des letztgenannten Typs benennt sie ein libertäres Rechtsverständnis, in dem das Recht als normative Form der Freiheit und formellen Gleichheit zum Ausdruck gelangt (S. 52).

Das Verhältnis von Politik und Recht in der russischen Gesellschaft analysiert Prof. J. J. Kozlichin (St. Petersburg) in seinem Beitrag „Recht, Gesetz und Macht im modernen Rußland“. Im Hinblick auf den Zugang zum Recht unterscheidet er zwei Ansätze, die für die russische Geschichte typisch seien: einen liberal-individualistischen und einen kommunistisch-kollektivistischen. Kozlichin meint, daß Recht nur im

Rahmen der liberalistisch-individualistischen Gesellschaftsordnung entstehen kann (S. 74). Die in der Sowjetunion herrschende „kommunistisch-kollektivistische“ Ideologie war ihrem Wesen nach gegen das Recht gerichtet. Sie verleitete dazu, das Recht ins soziale Leben „einzuführen“ (S. 64) und geriet damit in einen inneren Widerspruch. Nach dem Ende des totalitären Systems mußte Rußland sich entweder für den „westlichen“ Liberalismus oder für einen eigenständigen Weg der Entwicklung entscheiden. Rußland wählte den *Weg zu einem liberalen sozialrechtlichen System*. Kozlichin zeigt sich überzeugt davon, daß Rußland auf diesem Wege ganz unvermeidlich auf das autoritative politische System stoßen mußte, das aber mit liberalen Werten durchaus nicht unvereinbar ist (S. 69). Diese Auffassung ist heute wohl für viele russische Gelehrte typisch. Sie zeigt, daß im russischen Recht fortlaufend Prozesse der Neuorientierung und Neugestaltung am Werk sind.

Im Fokus seiner Untersuchung unter dem Titel „Recht kann niemandem geschenkt werden“ steht für Prof. L. S. Mamut (Moskau) die Kommunikation von Recht und die Rolle, welche die Persönlichkeit bei der Rechtsbildung einnimmt. Der Autor analysiert das Rechtsgeschehen unter dem Aspekt der Erneuerung und Regeneration der sozialen Strukturen, indem er seine Erkenntnisinteressen auf die *Genese des Persönlichkeitsrechts in der normativ-sozialen Kommunikation* konzentriert. Er bestimmt das Recht als die jeweilige Synthese einer Menge gesellschaftlicher Prozesse, in der das Rechtsbewußtsein von Personen oder sozialen Gruppen im sozialen Verhalten zu einer kommunikativen Korrespondenz und momentanen Übereinstimmung gebracht wird (S. 78 f.). Folgerichtig kritisiert er die Fehleinschätzung der subjektiven öffentlichen Rechte als „natürliche“ oder gar „angeborene“; ebensowenig seien soziale Werte, die den beteiligten Rechtssubjekten in der normativen Kommunikation des Rechts zugeschrieben werden, den Subjekten „angeboren“, sondern von ihnen selbst kommunikativ erzeugt (S. 80). Mamut übt deshalb Kritik am jusnaturalistischen Ansatz und protestiert auch gegen die Postulate des rechtlichen Positivismus, weil die Korrespondenz der Persönlichkeitsrechte mit dem Staat nicht bedeutet, daß diese Rechte „vom Staat erzeugt, geschaffen“ werden (S. 81). Infolgedessen sei, wie Mamut im Anschluß an Rudolf von Ihering folgert, auch in der geschichtlichen Analyse des Rechts nicht auf die Staatsfunktionen abzustellen, sondern auf die selbständige Tätigkeit der Subjekte, die „des Rechts bedürfen“. Vom Standpunkt sozialer Beobachtung und Erfahrung ausgehend, vertritt Mamut – seiner Theorie sozialer Reziprozität folgend – die Auffassung, daß die Subjekte ihre Rechte nur dann und deswegen genießen dürfen, weil sie den Anderen gegenüber äquivalente soziale Werte wirklichen (S. 85).

Eine Verbindung zwischen Rechtstheorie und Kommunikationstheorie stellt Prof. A. W. Poljakow (St. Petersburg) in seinem Beitrag „Das russische theoretische Rechtsdenken: Erfahrung der Vergangenheit und Zukunftsperspektive“ her. Er behandelt die Geschichte des russischen philosophisch-rechtlichen Denkens aus der Sicht der von ihm entwickelten kommunikativen Rechtsphilosophie. Der Autor unterscheidet zwei Grundtypen der Kommunikation: (i) eine äußere explizite (formale) und (ii) eine innere, implizite (d.h. eine inhaltliche Verständigung). Als heimliches Ideal der russischen geistigen Kultur erscheint dem Verfasser die implizite Kommunikation mit ihrem Bestreben, ein bloß formales Rechtsverständnis zu vermeiden (S. 87 f.). Als Beleg und Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme will Poljakow die „gesamte integrierte und kommunikative Ausrichtung der russischen Rechtsphilosophie“ (S. 95) heranziehen, in deren Geschichte es zwei Grundrichtungen gebe, nämlich die *Petersburger* und die *Moskauer Schule der Rechtsphilosophie*. Die erste Schule betont die geistige Natur des Rechts, die zweite erforscht vor allem die sozialpsychischen Komponenten des Rechts. In seinem eigenen Rechtskonzept schlägt Poljakow eine *Synthese von impliziter und expliziter Kommunikation* vor. Diese Synthese ist aktuell für die moderne russische Rechtswissenschaft und kann verwirklicht werden, wenn man „die soziale und rechtliche Realität als kommunikative Realität“ versteht (S. 113) und damit die Begrenztheit der „monistischen“ Rechtstheorien vermeidet.

Die „Quellen des integrativen Rechtsverständnisses“ behandelt Prof. W. W. Lazarew (Moskau) in seinem Beitrag, der sich den methodologischen Voraussetzungen der Analyse des Rechts widmet. Er untersucht das Recht als ein totales soziales Phänomen. Der Autor vertritt die Auffassung, daß ein integrativer Ansatz die „Suche nach dem Gesamten krönt“, indem er Gehalt und Wesen des Rechts erschließt“ (S. 126–129). Dieser Ansatz besteht aus verschiedenen wissenschaftlichen Zugängen zum Recht, wie beispielweise einer metaphysischen, materialistischen, historischen oder dialektischen Denkweise (S. 126 ff.). Er ist ferner zeitnah, d.h. gegenwartsnah, vor allem im Kontext der Globalisierung. In seiner Gegenüberstellung verschiedener Typen des Rechtsverständnisses analysiert der Autor die einzelnen Varianten und gelangt zu dem Schluß, daß diese Gegenüberstellung nicht die einzig mögliche ist. Es erscheint daher angebracht, das Recht aus verschiedenen methodologischen Positionen zu analysieren. Lazarew selbst bestimmt das Recht als „Gesamtheit der in einer gegebenen Gesellschaft anerkannten und vom Staat gesicherten Normen der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit, die den Konflikt und die Koordination der freien Willensbildung in ihrem Zusammenhang regeln“ (S. 137). Als ein Beispiel dafür, daß ein integrativer

Ansatz erfolgreich sein kann, führt Lazarew vor allem die Theorie von Wladik Nersesjanz an und weist darauf hin, daß dessen libertäre Konzeption Elemente eines synthetischen Rechtsverständnisses (S. 138 f.) beinhaltet.

In seinem grundlegenden Beitrag „Integrierte (allgemeine, synthetisierte) Jurisprudenz als theoretische und praktische Aufgabe“ stellt Prof. W. G. Grafskij (Moskau) die Frage nach der Objektivität einer Integration der diversen Rechtserkenntnisse. Er begreift das Recht als Ganzheitsphänomen der Gesellschaft. Deswegen weist jedes *de facto* existierende System der Gesetzgebung – trotz bestehender theoretischer Widersprüche – eine Synthese von verschiedenen Denkansätzen auf (S. 143–145). Das Recht wird bestimmt als „gleiche und allgemein anerkannte Möglichkeit, den Anspruch auf die rechtliche Regelung der Individual- und Gruppenhandlungen geltend zu machen“ (S. 156). Die Notwendigkeit, die reale Integration des Rechts zu begreifen, macht es erforderlich, eine *Neue Integrierte Jurisprudenz* zu entwickeln, welche die diversen Traditionen der Rechtswissenschaft in sich aufnimmt und vereint. Der Autor ist davon überzeugt, daß eine libertäre Konzeption, deren Grundlagen von Wladik Nersesjanz formuliert wurden, diese Rolle spielen kann. Er vertritt die Auffassung, daß eine integrierte Jurisprudenz als geschichtliche, soziale und philosophische Einheit der Rechtswissenschaft in der Lage ist, nicht nur die aktuellen Probleme des geltenden Rechts zu lösen, sondern auch globale weltanschauliche Fragen nach den tradierten Werten, die den Werten der Konsumgesellschaft gegenüberstehen, nach der ihnen zugrundeliegenden Kultur und der staatsbürgerlichen Verantwortung zu beantworten.

Mit aktuellen Fragen der gesetzlichen Regelung der Grundlagen von Bürgergesellschaft und Rechtsstaat im modernen Rußland befaßt sich D. W. Schutko (Moskau) in seinem Artikel „Zivilgesellschaft im Rechtsstaat: Probleme der gegenseitigen Beziehungen“. Er charakterisiert die Rechtsnormen, welche die institutionelle Begründung und Tätigkeit der Haupteinrichtungen der Gesellschaft regeln, benutzt jedoch für die Analyse des normativen Materials *nur* eine *deskriptive* Methode, d.h. einen zu engen rechtspositivistischen Ansatz, der schon von Nersesjanz verworfen wurde. Auch die Frage, ob Rußland, ungeachtet der realen und politischen Situation, nur laut seiner Verfassung ein Rechtsstaat ist, bleibt unbeantwortet.

In seiner Untersuchung „Rechtsphilosophie und vergleichende Rechtswissenschaft“ behandelt der usbekische Forscher, Prof. A. H. Saidow (Taschkent), die *vergleichende Rechtswissenschaft* von zwei verschiedenen Standpunkten aus, nämlich aus der Perspektive der *Lehre* und als

Forschungsmethode (S. 187 et passim). Im Hinblick auf die Ideen von Wladik Nersesjanz betont der Autor, daß dessen libertäres philosophisch-rechtliches Konzept die vergleichende Rechtswissenschaft beeinflußt habe. Als Beleg dafür benennt er das neue Verständnis grundlegender Begriffe, die vergleichende Analyse verschiedener Typen des Rechtsverständnisses, die Erweiterung der Vorstellungen über das Subjekt und die Methode der vergleichenden Rechtswissenschaft sowie die Entwicklung von *Kriterien für das Niveau der Rechtsentwicklung* bei der Klassifikation von Rechtssystemen (S. 195–203). Saidow bemerkt, daß die Rechtsmethodologie in der Gegenwart ein klares, einheitliches Konzept (S. 184) vermissen lasse und fordert dazu auf, die vorhandenen Lehren in methodologischer Hinsicht zu vereinheitlichen und zu integrieren (S. 203 ff.). Er vertritt jedoch die Auffassung, daß die vergleichende Rechtswissenschaft wie die Rechtsphilosophie etwas verlieren würden, wenn die national-geographischen Besonderheiten der jeweiligen Wissenschaftsschulen nicht Eingang in die Beschreibung ihrer *Vorstellungen über Wissenschaftlichkeit* finden würden, weil einer der Vorzüge dieser Lehren in ihrem weltanschaulichen und sozialpolitischen *Pluralismus* zu erblicken ist.

II. Begriff des Rechts und der Moral in der russischen Philosophie, sozial-kulturelle Quellen und moderne Rechtstheorie

In seinem Beitrag „Über Unterschiede des Rechts und der Moral“ schlägt Prof. G. W. Malzew (Moskau) vor, die Kriterien für eine allgemein anerkannte *Abgrenzung des Rechts von der Moral*, hier verstanden als Regeln des äußeren Verhaltens bzw. der inneren Welt des Menschen, dementsprechend zu verbessern. Die wichtigsten Bestimmungsmerkmale bieten seiner Meinung nach die Beziehungen zur Geschichte, die Berücksichtigung der äußeren Faktoren und Quellen, die innere Differenzierung zwischen Recht und Moral und die ständige Erneuerung dieser Maßstäbe. Zu den institutionellen Unterschieden, die das Recht aufweist, zählt der Autor das formalisierte System der Bildung und Verwirklichung der Rechtsnormen, den vorbestimmten Kreis der Autoren und Adressaten des Rechts, das Vorhandensein von offiziellen Organisationen, welche die Rechtsnormen realisieren und anwenden, die hierarchische Struktur der Rechtsordnung, die Begrenzung der Strafbarkeit auf das äußere Verhalten und die rechtliche Verantwortungszuteilung in äußeren Verfahren. Dabei betont Malzew, daß eine *Liste der Unterschiede des Rechts und der Moral* stets offen, d.h. ungeschlossen, fortsetzungsfähig und fortsetzungsbedürftig bleibt und „viele von weltanschaulichen Prinzipien und Erkenntnisaufgaben abhängt“ (S. 240). Letzteres

gilt auch für die obengenannten strukturell-funktionalen Bestimmungsmerkmale und Kriterien, die mit dem Unterschied der in diesen beiden Systemen realisierten Werte nicht zusammenhängen.

Mit dem *Wirkmechanismus des Rechts in verschiedenartigen soziokulturellen Verhältnissen* befaßt sich Prof. E. A. Lukaschewa (Moskau) in ihrem Beitrag „Menschenrechte: Konflikt der Kulturen“. Die Autorin bezweifelt die These vom Universalcharakter der Menschenrechte und der Einmaligkeit des europäischen Ansatzes für das Verständnis des Inhalts und der Aufgaben dieses Rechtsinstituts. Ohne die Werte der europäischen Rechtskultur abzulehnen, hält Lukaschewa es für möglich, im Rahmen des Zivilisationsansatzes *Menschenrechte als Derivate der jeweiligen Rechtskultur* anzusehen. Sie bestreitet nicht, daß es allgemeine Menschenrechte gibt, die im Rahmen von Gesetzen, wie beispielweise der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, formuliert werden können. Die Verfasserin führt jedoch Beispiele aus dem Hindurecht (S. 251 f.) an, die zeigen, daß wichtige Punkte der Deklarationen nur im Rahmen einer regionalen Rechtskultur sinnvoll und andernfalls unmöglich sind. Deswegen meint Lukaschewa, daß die Aussichten für die Entwicklung des Instituts der Menschenrechte im ständigen *Dialog der Zivilisationen* und in der *Achtung der Basiswerte jeder Zivilisation* bestehen.

In ihrem Artikel „Verhältnis zwischen dem Recht und der Moral in der russischen mittelalterlichen Rechtstheorie“ greift Prof. N. M. Zolotuchina (Moskau) die Frage nach den spezifischen Konzepten der russischen Rechtskultur auf. Sie zieht *Schlüsselkonzepte des russischen Rechtsdiskurses*, wie beispielweise ‚Wahrheit‘ und ‚Gesetz‘ heran, um das Problem des Verhältnisses von Recht und Gerechtigkeit zu analysieren. Ursprünglich kam dem Begriff „Gesetz“ eine sehr breite religiös-moralische und rechtliche Bedeutung zu. Er umfaßte auch solche Begriffe wie ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Wahrheit‘. Der Begriff ‚Recht‘ entstand erst sehr viel später als Ersatz des Begriffs ‚Wahrheit‘ und hatte die Bedeutung einer gerechten normativen Weisung. Seit dem 15. bis 16. Jahrhundert erlangte das *Gesetz* die Bedeutung einer vom Staat genehmigten Norm und das *Recht* bekam die Bedeutung einer Norm, die der Gerechtigkeit entspricht (S. 261 f.). Aber erst relativ spät begann man in Rußland, die Begriffe ‚Recht‘ und ‚Gesetz‘ gegeneinander abzugrenzen. Allem Anschein nach geschah dies unter dem Einfluß westlicher Rechtsideen mit ihrer Unterscheidung zwischen dem natürlichen und dem positiven Recht. Von diesem Standpunkt aus kann man der Behauptung nicht zustimmen, daß die im 18. Jahrhundert vorgeschlagene Abgrenzung von Recht und Gesetzgebung auf dem mittelalterlichen russischen Rechtsverständnis basiert (S. 273 f.). Diese Abgrenzung trat wohl eher als Extrapolation aus den Prinzipien des römischen Rechts in Erscheinung und verbreitete sich

in Rußland mit der zunehmenden Verstärkung der westlichen Kultureinflüsse.

Mit ihrem Beitrag „Recht und Moral als grundlegende soziale Regulatoren: ihr Verhältnis“ setzt die Autorin, Dozentin N. W. Warlamowa (Moskau), die von Prof. Malzew begonnene Diskussion fort. Sie verzichtet auf die traditionelle Abgrenzung von Recht und Moral als Regulatoren der äußeren und inneren menschlichen Aktivität (S. 276) und auf eine Abgrenzung, die sich an den Arten der Sanktion orientiert (S. 281 f.). Die Verfasserin steht damit der Position von Wladik Nersesjanz sehr nahe, der die Abgrenzung von Moral und Recht auf die inhaltlichen Besonderheiten der Normen selbst stützt (S. 281–282). Warlamowa konzentriert sich deshalb auf eine Analyse der Werte, die durch Moral und Recht gesichert werden. Sie betrachtet die *Moral als System der Prinzipien sozialer Solidarität*, welche die freie Selbstbestimmung der Persönlichkeit sichern (S. 282–286), das *Recht als System der Normen*, die formell gleiche Freiheiten für die Teilnehmer der sozialen Kommunikation bestimmen (S. 287 et passim). Von diesem Standpunkt aus tritt das Recht als Garant der Autonomie der Persönlichkeit in der Gesellschaft auf und die Rechts- und Moralnormen bilden das ganzheitliche soziale Regelsystem.

Prof. N. N. Efremowa (Moskau) behandelt „Das Problem des Verhältnisses zwischen dem Recht und der Moral in der Geschichte der russischen Rechtssprechung“. Als Beispiel dient ihr die Justizreform in den Jahren 1775–1780, in denen in Rußland ein „Gewissensgericht“ ge- ■ ■ ■ wurde, um Lücken in der Gesetzgebung mittels Anwendung der Prinzipien der Wahrheit und Gerechtigkeit (S. 296) zu füllen. Nach Gründung dieser Gerichte im Jahre 1780 brachten diese sowohl das Recht als auch die „natürliche Gerechtigkeit“ zum Ausdruck. Das Vorhandensein eines derartigen Gerichtsorgans half, die *Ideen der Gerechtigkeit und des Humanismus in der russischen Rechtskultur* zu festigen, obwohl sie wegen der sozialpolitischen und kulturellen Bedingungen der Epoche nicht hinreichend verwirklicht waren (S. 299). Die Autorin will mit diesem historischen Beispiel zeigen, wie wichtig es ist, den Stand des Rechtsbewußtseins zu analysieren, um die im modernen Rußland durchzuführenden Justizreformen besser anzuleiten.

Mit dem Artikel „Recht als ‚Minimum des Guten‘ (die Geschichte einer Metapher)“ von E. A. Pribytkowa (Moskau) endet der zweite Abschnitt. Die Autorin analysiert die Quellen und Bemühungen um eine Definition des Rechts, die letzteres als gekennzeichnet ansieht durch ein ‚ethisches Minimum‘. Diese begriffliche Bestimmung des Rechts wurde am Ende des 19. Jahrhunderts von Georg Jellinek und dann von Wladimir Solo-

wjew vorgeschlagen. Pribytkowa stellt erhebliche Unterschiede in den Ausführungen und im Rechtsdenken der beiden Autoren fest, doch hält sie es für nachgewiesen, daß Jellineks Ideen die rechtlichen Ansichten von Solowjew beeinflussen (S. 314). Die Tiefe und die gedankenreiche Analyse der Problematik ergibt eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß Solowjew mit den Ideen und Arbeiten von Jellinek bekannt war. Jedoch enthält das angeführte umfangreiche Material keine hinreichenden Beweise dafür, daß Solowjews Begriff des Rechts von Jellineks Konzeption herrührt. Die Begriffe ‚ethisches Minimum‘ und ‚Minimum des Guten‘ unterscheiden sich im Grunde, weil die *Idee der ethischen Bedingungen einer Wirksamkeit des Rechts* (unter diesem Aspekt betrachtet, bedeutet das ‚ethische Minimum‘ für Jellinek ein gewisses „Existenzminimum“ des Rechts!) und die *Idee der religiös-moralischen Rechtfertigung des Rechts*, die von Solowjew ganz unabhängig gefunden wurde, ganz erheblich differieren.

III. Aktuelle Probleme der russischen gesetzgeberischen Politik – Nachfolge und Neuheit

Mit seinem Artikel „Juristische Politik des russischen Staates als Forschungsproblem“ eröffnet Prof. S. W. Kodan (Ekaterinburg) den dritten Abschnitt des Sammelwerks. Er stellt die Frage nach der Aktualität von *Rechtspolitik als Gegenstand geschichtlich-juristischer Forschung*. Der Autor vertritt die Auffassung, daß eine mit wissenschaftlichen Mitteln betriebene Rechtspolitik durchaus in der Lage ist, als Bindeglied zwischen dem Rechtsgebiet selbst, das ein Produkt der Normsetzungsprozesse ist, und anderen Richtungen staatlicher Politik, wie beispielsweise der Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik etc., zu dienen. Er formuliert ein Schema der Genese des Rechts, in dem der Wille der konkreten Personen dominiert, der auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsideologie in den Rechtsinstituten seinen Ausdruck findet (S. 330). Insoweit bilden juristische *Ideologie* und *Politik* ein „Koordinatensystem“ (S. 330) für die Tätigkeit des Staates.

Die Besonderheiten des Rechtsverständnisses in Rußland untersucht Prof. R. A. Romaschow (St. Petersburg) in seinem Artikel „Russisches Recht: Gesetz, Wahrheit, Verordnung (aus der Geschichte des russischen Rechtsbewußtseins)“, indem er linguistische *Analysen der wichtigsten russischen Konzepte* durchführt. Der Autor zieht einige interessante Schlußfolgerungen. So hält er „Wahrheit“ („Prawda“) für ein „Instrument der Regierung“ („PRAWlenie“) und unterstellt (S. 347 f.), daß dem Gesetz und der Wahrheit der persönliche Wille, verstanden als Machtbefugnis, zugrunde liegt (S. 350). Der Autor grenzt die altrussischen Worte

und Begriffe „Zakon“ (das Gesetz) und „POkon“ (Brauch, Gewohnheit) voneinander ab und kommt zu dem Schluß, daß diese Termini verbietende und anregende Aspekte des Rechts widerspiegeln (S. 350–352). Unberücksichtigt bleibt, daß die Unterscheidung von verbietenden und erlaubenden Normen ein Niveau der juristischen Technik kennzeichnet, das für das altrussische Recht nicht charakteristisch ist. Auch ist die Bildung von Moral- und Rechtsnormen in der russischen Rechtstradition (im Gegensatz zum individuellen Charakter des römischen Rechts) mit der kollektiven und nicht mit der individuellen Aktion verbunden. Deshalb kann man die altrussischen „Rechtsspiegel“ („Prawdy“-Gesetzes-sammlungen) nicht als „Summe der individuellen Willen“ und die Fürsten nicht als „Schöpfer von Rechtswirklichkeiten“ (S. 350) betrachten.

In ihrem Artikel „Juristische Weltanschauung und Gesetzgebung“ behandelt Prof. L. E. Laptewa (Moskau) die sozialpsychologischen Grundlagen der russischen Rechtsordnung. Die Autorin erörtert die Gründe, warum Rechtsnormen in Rußland scheitern. Sie ist der Auffassung, daß der Rechtsnihilismus „kein Ergebnis der Verneinung“ ist, sondern nur „Unverständnis bedeutet, was das Recht ist“ (S. 360). Dieses Unverständnis wird noch verstärkt durch die Traditionen eines staatlichen Paternalismus und die mangelnde Bereitschaft, liberale Prinzipien der Gesellschaftsordnung anzunehmen (S. 362). Die Verfasserin nimmt Bezug auf einige Thesen von Mamut und vertritt die Ansicht, daß die Wirksamkeit des Rechts in vielem von dem *Niveau des sozialen Rechtsbewußtseins* abhängt. Es sei möglich, dieses Niveau zu erhöhen, wenn man das Recht von allem, was trotz der Gesetzesform kein Recht ist, deutlich abgrenzt (S. 368–370). Im Hinblick darauf betont Laptewa die Bedeutung der Rechtskonzeption von Wladik Nersesjanz für die moderne russische Rechtswissenschaft.

Eine „Einschätzung der Effektivität der Gesetzgebung als aktuelles Problem gesetzgeberischer Politik“ bietet die Untersuchung von Dozent W. S. Gorban (Orel). Er belegt die Wichtigkeit der Problematik an einigen Beispielen aus der Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland und Rußland und formuliert Prinzipien zur *Evaluation der Gesetzgebung* unter Einschluß der Folgenabschätzung. Zu diesen Prinzipien gehören nach seiner Meinung auch die Widerstandskraft der Gesetzgebung gegenüber Änderungen, die Klarheit der Gesetze und die Aktualität der in ihnen zum Ausdruck gelangenden normativen Erwartungen. Auch ist er der Auffassung, daß die Ausarbeitung von Prinzipien zur Vorprüfung von Gesetzen ein wichtiger Mechanismus der Entwicklung der russischen Gesetzgebung ist (S. 381 f.).

In dem sich anschließenden Beitrag behandelt Prof. O. A. Omeltschenko (Moskau) gewisse „Neuerungen und Überbleibsel in der russischen Staatsreform“. Seine Untersuchung widmet sich hauptsächlich der *Rolle des Staates bei der Erneuerung der russischen Gesellschaft*. Er übt Kritik an den bekannten Formen der Auseinandersetzung zwischen Reformern und Gegenreformern und weist darauf hin, daß jede Reform an sich Träger von widersprüchlichen Tendenzen ist (S. 387–389). Das Hauptproblem bei der Durchführung aller Reformen in Rußland erblickt der Autor im Traditionalismus der russischen Gesellschaft und ihrer „archaischen Orientierung“ (S. 394), die im Widerspruch zu allen von oben aufgezwungenen Reformen steht. Diese Situation läßt sich auch als wechselseitiges Unverständnis von Macht und Gesellschaft charakterisieren. Beide tragen die Verantwortung für dieses Unverständnis. Der Autor ist der Auffassung, daß die Gesellschaft nach dem Verständnis und Ausdruck der „wahren dauerhaften sozialen Interessen“ (S. 395) streben muß, um den Konflikt mit der Macht zu bewältigen.

In seinem Artikel „Theoretische Aspekte der Motivation, Anerkennung und Steuerung der Menschenrechte“ analysiert der armenische Gelehrte G. M. Badirjan (Erevan) die Genese und Geschichte der Entwicklung einer Konzeption von Menschenrechten. Der Autor macht darauf aufmerksam, daß mit der *Einführung der Menschenrechte in die Gesetzgebung* auch die Anwendungsmodalitäten dieser Rechte eingeführt werden müssen (S. 407–409). Einzelne Elemente, welche die Grundlagen der Rechtstellung des Menschen regeln, können deshalb sowohl im staatlichen Grundgesetz, aber auch in lokalen Rechtsnormen und in Völkerrechtsnormen geregelt werden. Leider basiert die Forschung nur auf der Methodologie des Rechtspositivismus. Infolgedessen berührt der Autor die Problematik der Menschenrechte nicht, wenn derartige Rechte in der Gesetzgebung nicht vorgesehen sind.

Den Abschluß des Sammelwerks bildet ein Hinweis von Prof. F. T. Tachirow (Duschanbe), in dem der tadschikische Gelehrte betont, wie wichtig es war und ist, den *Kurzen Kurs der Theorie des Rechts und Staats* von W. S. Nersesjanz ins Tadschikische zu übersetzen.

Resümee

Die grundlegenden Orientierungen und Erkenntnisinteressen der führenden russischen Rechtsgelehrten (und der Gelehrten aus den vormaligen sowjetischen Republiken) lassen sich ihrer Tendenz nach in dreierlei Hinsicht zusammenfassen: Es geht *erstens* um das methodologische Bedürfnis, eine *integrale Theorie des Rechts* und mit ihr eine wirksame

Rechtskonzeption vorzuschlagen. Die russischen Rechtsphilosophen halten *zweitens* die Beziehungen zwischen dem Recht und der Moral durchweg für eine traditionelle Problematik. Ausgangspunkt jeder Theorie des Rechts ist demgegenüber *drittens* eine *Verbindung von Rechtstheorie und Rechtspraxis*. Demgemäß sind die Rechtstheoretiker bestrebt, die Methoden und Prinzipien der Gesetzgebung weiter zu entwickeln. Das Sammelwerk belegt den bemerkenswerten Einfluß der Ideen von Wladik Sumbatowitsch Nersesjanz auf die Entwicklung der theoretischen Forschungen in der russischen Rechtswissenschaft.